

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Ausbau eines Gewässers III. Ordnung in Liebenburg durch Umgestaltung in Othfresen, im Landkreis Goslar, Gemeinde Liebenburg durch Umgestaltung (Verrohrung des Gewässers)

Standort: **Gemeinde Liebenburg**, Gemarkung Othfresen, Flur 14, Flurstück 58/2

Vorhabensträger: Gemeinde Liebenburg / Erschließungsgesellschaft Othfresen

Die Gemeinde Liebenburg hat für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) beantragt. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers.

Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG).

Der Straßenseitengraben der K2 dient der Abführung von Niederschlagswässern des Straßenkörpers. Die Gemeinde Liebenburg hat im Maßnahmenbereich den Bebauungsplan "Vor dem Galgenberge" aufgestellt. Die Erschließung dieses Vorhabens bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Neubau einer Erschließungsanlage und Ausbau eines Anschlusses an die Verkehrsfläche der Kreisstraße 2. Durch den Anschluss an die K2 wird der parallel zur Straße verlaufende Straßenseitengraben betroffen. Der Graben führt zeitweise Wasser, ist im Vorhabenbereich zu einer Seite bereits verrohrt und durch Unterhaltungsmaßnahmen belastet. Der vorhandene Aufwuchs ist entsprechend spärlich. Die naturschutzrechtliche Bedeutung und die Bedeutung für den Wasserhaushalt sind sehr gering. Der Straßenseitengraben stellt jedoch ein oberirdisches Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Ausmaß und Größe der Maßnahmen sind fachrechtlich als wesentlich einzustufende Umgestaltung des Gewässers einzuordnen, bei der das Vorhaben in den Geltungsbereich des UVPG fällt. Relevante Beeinträchtigungen des Gebiets sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten.

Nach entsprechender Prüfung des Vorhabens wird gemäß § 5 Absatz 2 des UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, den 03.09.2020
Landkreis Goslar
Der Landrat

gez.
Thomas Brych